

Stellungnahme zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

I. Artikel 3, Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) soll die Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken nach Paragraph 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG über den 30. Juni 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Diese steuerliche Maßnahme begrüßen wir ausdrücklich.

1. Dringende Notwendigkeit der Maßnahme

Seit dem 2. November 2020 sind die Betriebe des Gastgewerbes neben den Schließungen im Frühjahr 2020 nunmehr zum zweiten Mal komplett geschlossen. Eine Öffnungsperspektive fehlt bislang völlig.

Trotz der November- und Dezemberhilfen, die inzwischen auch zumindest bei vielen kleinen Unternehmen eingegangen sind, ist mit Blick auf die fehlende Öffnungsperspektive die Stimmung von Verzweiflung geprägt. UnternehmerInnen wie Beschäftigte wollen wieder arbeiten, wissen derzeit aber nicht, wann es wieder möglich sein wird. Sie befürchten, dass auch die Überbrü-

ckungshilfe III nicht in ausreichendem Umfang das Überleben sichert.

Die Not im Gastgewerbe ist riesig. Ende Februar ist die gastgewerbliche Branche inklusive des ersten Lockdowns sechs Monate geschlossen. In den Corona-Monaten von März bis Dezember sank der Umsatz der Restaurants und Hotels um 43,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Jede Öffnungsperspektive für die seit 2. November 2020 erneut geschlossenen Betriebe fehlt – und das trotz rückläufiger Infektionszahlen. Die Verzweiflung wächst. Seit geraumer Zeit machen sich zunehmend aber auch Wut und immer stärker werdende existenzielle Sorgen breit. Zwei Drittel aller Betriebe bangen um ihre Existenz. Jedes vierte Unternehmen zieht konkret die Geschäftsaufgabe in Erwägung. Die zugesagten Hilfen kommen nur verzögert an. Ein Drittel der Betriebe wartet immer noch auf die vollständige Auszahlung der Novemberhilfen, bei den Dezemberhilfen sind es 75 Prozent. Größere Unternehmen können noch nicht einmal einen Antrag stellen.

Es geht nicht nur um eine Branche mit 222.000 Unternehmen und 2,4 Millionen Beschäftigten sowie unsere wichtigen Partner der Zulieferindustrie – Brauereien, Getränkehersteller, Foodlieferanten, Fachgroßhandel und Wäschereien –, sondern es geht auch um den Erhalt der touristischen und gastronomischen Kultur. Unsere Betriebe haben eine hohe Relevanz für das gesellschaftliche Miteinander und die Lebensqualität in unserem Land.

Aufgrund dieser aktuellen Situation ist es ganz wichtig, den Unternehmern der Branche eine Perspektive zu geben und Mut für das Durchhalten zu machen.

Aus diesem Grund ist es richtig und für die Unternehmer wichtig, die bis zum 30. Juni 2021 befristete Mehrwertsteuersenkung für Speisen zu verlängern.

2. Getränke miteinbeziehen

Als die Restaurants in den Sommermonaten des vergangenen Jahres Umsätze gemacht haben, hat ihnen die Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes enorm geholfen. Sie waren

dankbar, dass sie durch den reduzierten Mehrwertsteuersatz diese Stärkung erfahren haben. Der reduzierte Satz hilft ihnen, auf künftig ihren vielfältigen Verpflichtungen, wie Tilgung der Kredite, Zahlung der gestundeten Pachten, Krankenkassenbeiträgen und Steuern nachzukommen. Von den Restaurants erreichten uns ausnahmslos positive und dankbare Rückmeldungen.

Getränkegeprägte Betriebe, wie Kneipen, Bars und Discotheken waren dagegen enorm verärgert, dass sie diese Stärkung nicht erfahren haben. Gerade die getränkegeprägten Betriebe benötigen ebenfalls eine Perspektive, da sie ebenfalls seit Monaten keinen Umsatz erwirtschaften konnten. In diesen Betrieben war und ist ein Außer-Haus-Verkauf nicht realisierbar. Aber diese Betriebe haben auch nach wie vor Kosten und werden ebenso zu den letzten Betrieben gehören, die wieder öffnen dürfen. Dann aber auch nur unter Beachtung von Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen, so dass mit Umsätzen in der Größenordnung von vor Corona mittel- bis langfristig überhaupt nicht zu rechnen ist.

Daher wäre die Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auch auf Getränke ein steuerpolitisches Element, dass es den Betrieben nach Wiedereröffnung ermöglichen würde, bei zu erwartenden deutlich geringen Umsätzen genügend Erträge zu erwirtschaften.

Auch für die Beschäftigten, die zunehmend bezweifeln, ob ihr Arbeitgeber die Krise überleben wird und sich anderweitig orientieren, wäre das eine wichtige Botschaft.

Deshalb bitten wir Sie, mit der Verlängerung der Steuersenkung für Speisen die Getränke miteinzubeziehen. Dies wäre ein mutmachendes Signal und Motivation für die Unternehmer, ihre Betriebe fortzuführen.

3. Dauerhafte Entfristung der steuerpolitischen Maßnahme

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz für Restaurants gilt in 17 von 27 EU-Mitgliedstaaten. Dort wird bereits seit Jahren und Jahrzehnten kein steuerlicher Unterschied zwischen dem Ver-

zehr in einem gastronomischen Betrieb und dem Kauf von Speisen im Lebensmitteleinzelhandel gemacht. Auch die bislang nicht nachvollziehbare Differenzierung zwischen to-go Umsätzen und Liefergeschäft einerseits und dem Verzehr an Ort und Stelle andererseits entfällt.

Die geltende Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen hat seit dem 2. November 2020 keine Relevanz, da ausschließlich Abhol- und Lieferservice möglich sind. Diese Umsätze unterlagen auch schon immer dem reduzierten Mehrwertsteuersatz. Diese Differenzierung konnte keiner nachvollziehen. Auch aus diesem Grund bitten wir darum, diese längst überfällige steuerliche Gleichbehandlung für Speisen dauerhaft zu entfristen.

Auch für Fertiggerichte aus dem Supermarkt fallen nur 7 Prozent Mehrwertsteuer an. Es wäre widersprüchlich, frisch zubereitetes Essen in unseren Restaurants ab 1. Januar 2023 wieder mit 19 Prozent zu besteuern. Die dauerhafte Senkung wäre eine überfällige Stärkung der frisch zubereiteten Speisen, der regionalen Küche sowie der arbeitsintensiven Gastronomie!

Nicht zuletzt erhalten die Unternehmen mit der Mehrwertsteuersenkung für Speisen unter Einbeziehung der Getränke die Gewissheit, dass sie mittelfristig in der Lage sind, ihre Kredite zu tilgen und auch irgendwann einmal wieder Rücklagen aufzubauen und in ihre Altersvorsorge zu investieren.

Wir wissen, dass wir beim Re-Start erneut wieder nicht zu den Ersten gehören, die öffnen dürfen. Weitere Wochen der Ungewissheit und des Berufsverbotes drohen.

Auch wenn die Betriebe wieder öffnen können werden, sind nach wie vor Abstandsgebote einzuhalten, die nur einen eingeschränkten Betrieb ermöglichen. Die Restaurants können nicht so viele Gäste gleichzeitig bewirten wie vor der Corona-Krise. Das heißt, dass es ganz wichtig ist, von den geringeren Umsätzen einen höheren Ertrag zu erwirtschaften.

Deshalb richten wir den eindringlichen Appell an Sie, geben Sie Gastwirten und Hoteliers Perspektive mit der Entscheidung, die Mehrwertsteuersenkung für Speisen dauerhaft zu entfristen und dies unter Einbezug der Getränke.

Dazu besteht jetzt die Möglichkeit, damit Hoffnung und Vertrauen der gastgewerblichen Unternehmer wieder wachsen!

II. Artikel 1, Änderung des Einkommenssteuergesetzes

Nach dem Gesetzentwurf soll der Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 erweitert und auf 10 Millionen Euro bzw. auf 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben werden. Dies soll auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 gelten.

Diese Maßnahme begrüßen wir ausdrücklich.

Zielführender wäre allerdings die Anhebung der Obergrenze der Verlustverrechnung auf 50 Millionen Euro und die Ausdehnung des Rücktragzeitraums auf drei Jahre.

Gerade vor dem Hintergrund der beträchtlichen finanziellen Beihilfen und der damit einhergehenden Haushaltsdefizite infolge der Corona-Pandemie verursacht ein großzügigerer steuerlicher Verlustrücktrag vergleichsweise geringe Steuerausfälle. Die Steuerausfälle würden zum Großteil nur temporär anfallen, da die bereits beim Verlustrücktrag berücksichtigten Verluste in der Folge nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können.

Diese Maßnahme würde genau den Unternehmen zielgenau helfen, die in den letzten Jahren ihre Steuern in Deutschland gezahlt und die vor der Corona-Krise Gewinne erwirtschaftet haben und seit Monaten gar keinen Umsatz mehr machen.

Insbesondere für die großen und größten Unternehmen unserer Branche wäre die Ausweitung der steuerlichen Maßnahme eine dringend benötigte Liquiditätshilfe. Denn diese Unternehmen haben bislang noch gar keinen Antrag auf Beihilfen stellen können.

Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

DEHOGA, 19. Februar 2021